

Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 14. Dezember 2023, 19.30 Uhr
Aula der Gerenmattschulen

Traktanden

- 1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27.09.2023
- 2 – Budget 2024
- 3 – Finanzplan 2024 – 2031
- 4 – Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement
- 5 – Diverses

Arlesheim, 24. Oktober 2023

Der Gemeindepräsident
Markus Eigenmann

Die Leiterin der Gemeindeverwaltung
Katrin Bartels

**Diese Einladung und einen Ausweis bitte an die Gemeindeversammlung mitnehmen.
Sie gilt als Stimmrechtsausweis für den Adressaten bzw. die Adressatin.
Missbräuchliche Verwendung ist strafbar.**

Die detaillierten Erläuterungen zu den Traktanden können kostenlos abonniert oder am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sämtliche Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde unter www.arlesheim.ch (Rubrik: *Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung/sämtliche Unterlagen*).

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27.09.2023

Traktandum 1

Antrag des Gemeinderats

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. September 2023 wird genehmigt.

Budget 2024

Traktandum 2

Antrag des Gemeinderats

Das Budget 2024 der Einwohnergemeinde Arlesheim wird genehmigt.

Festsetzung der Gemeindesteuersätze

a) Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen (§ 19 StG):

Steuerfuss: 47 % der Staatssteuer (unverändert)

b) Ertrags- und Kapitalsteuer juristischer Personen (§§ 58 Abs. 2 und 62 Abs. 1 StG):

Ertragssteuer, Steuersatz: 50 % der Staatssteuer (unverändert)

Kapitalsteuer, Steuersatz: 50 % der Staatssteuer (unverändert)

Finanzplan 2024 - 2031

Traktandum 3

Antrag des Gemeinderats

Der Finanzplan 2024 – 2031 wird zur Kenntnis genommen.

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement

Traktandum 4

Antrag des Gemeinderats

Die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements wird genehmigt und tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2024 in Kraft.

Diverses

Traktandum 5

Diese Einladung und einen Ausweis bitte an die Gemeindeversammlung mitnehmen.
Sie gilt als Stimmrechtsausweis für den Adressaten bzw. die Adressatin.
Missbräuchliche Verwendung ist strafbar.